

# Kryokonservierung > Kostenübernahme

## 1. Kryokonservierung bei Kinderwunsch von Patienten

Die Kosten der sog. Kryokonservierung werden bei bestimmten Krankheiten (z.B. Krebs oder rheumatologischen Erkrankungen) von der Krankenkasse übernommen. Bei einer Kryokonservierung werden Ei-, Samenzellen oder Keimzellgewebe eingefroren, um eine spätere künstliche Befruchtung zu ermöglichen. Nach überstandener Krankheit kann dann durch In-vitro-Fertilisation (IVF) oder Intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) eine künstliche Befruchtung vorgenommen werden.

## 2. Unfruchtbarkeit durch keimzellschädigende Therapien

Behandlungsmethoden wie z.B. Chemotherapie, Bestrahlung oder Operationen können Keimzellen schädigen und so zu Unfruchtbarkeit führen.

In Deutschland erkranken etwa 16.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 10 und 39 Jahren an [Krebs](#). Die Heilungschancen von bis zu 80 % sind hoch, nicht selten machen die Therapien eine spätere Fortpflanzung jedoch unmöglich.

## 3. Kryokonservierung - Einfrieren von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe

Durch eine Kryokonservierung können sowohl befruchtete als auch unbefruchtete Eizellen eingefroren werden. Wichtig ist, dass der Behandlungsbeginn der Erkrankung (z.B. Brustkrebs) noch 2 Wochen warten kann, sodass durch hormonelle Stimulation genug Eizellen reifen können, um die Wahrscheinlichkeit einer späteren Schwangerschaft zu erhöhen.

Bei einer Kryokonservierung werden die entnommenen Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe aus Eierstock oder Hoden bei -196 Grad in flüssigem Stickstoff eingefroren. Bei dieser Methode sterben die Zellen nicht ab, sondern stellen die Stoffwechselforgänge ein, bis sie wieder erwärmt werden.

## 4. Gesetz zur Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Seit Inkrafttreten des [Terminservice- und Versorgungsgesetzes \(TSVG\)](#) am 11.5.2019 besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe. Voraussetzung ist, dass das Einfrieren der Zellen bzw. des Gewebes wegen einer Erkrankung und der Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig erscheint, um eine spätere künstliche Befruchtung zu ermöglichen.

Es werden die gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung (insbesondere Entnahme, Aufbereitung, Lagerung, späteres Auftauen) von den Krankenkassen übernommen.

Die Kosten werden nur für Frauen bis zum 40. Lebensjahr und für Männer bis zum 50. Lebensjahr übernommen, da mit steigendem Alter die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft, auch durch eine künstliche Befruchtung, abnimmt. Andere Voraussetzungen, die zur Kostenübernahme durch die Krankenkasse bei künstlicher Befruchtung notwendig sind (z.B. Mindestalter von 25 Jahren oder Ehe) müssen zum **Zeitpunkt der Gewebe-, Ei- oder Samenzellenentnahme** jedoch nicht erfüllt werden. **Zum Zeitpunkt der geplanten Befruchtung** gelten aber die allgemeinen Voraussetzungen der [künstlichen Befruchtung](#).

### 4.1. Praxistipp

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass der [Gemeinsame Bundesausschuss](#) eine **Richtlinie für die Durchführung der Kryokonservierung** erarbeiten und festschreiben muss. Es wird voraussichtlich bis ins zweite Halbjahr 2020 dauern, bis alle Beschlüsse und Festschreibungen fertig sind. **Bis dahin lehnen die gesetzlichen Krankenkassen eine Kostenübernahme in der Regel ab.** Was Betroffene tun können, um durch eine Einzelfallentscheidung doch schon vorher die Kosten erstattet zu bekommen, beschreibt die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs unter <https://junge-erwachsene-mit-krebs.de/finanzierungshindernisse-fuer-die-kryokonservierung-von-eizellen-spermien-oder-hodengewebe-sind-noch-nicht-beseitigt>.

## 5. Kostenübernahme einer späteren künstlichen Befruchtung

Ist die Krankheit überstanden und eine künstliche Befruchtung geplant, muss der Krankenkasse ein Behandlungsplan zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Krankenkasse übernimmt dann die Hälfte der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten.

## 6. Wer hilft weiter?

Die zuständige [Krankenkasse](#) .

## 7. Verwandte Links

[Künstliche Befruchtung](#)

[Krebs](#)

[Brustkrebs](#)

[Prostatakrebs](#)

[Rheuma](#)

Gesetzesquelle: Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), § 27a SGB V